



Neue **Richter**vereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

nur per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2890

*Erster Sprecher:* **Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck •  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:* **Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

*Pressesprecher:* **Dr. Ulrich Fieber**  
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

*Stellv. Pressesprecher:* **Dr. Oliver Moosmann**  
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Oliver.Moosmann@nrv-net.de  
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

5. September 2019

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (LT-Drs. 19/1543 und Änderungsantrag LT-Drs. 19/2744)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz – LRiG, hier: Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/1543 - sowie Änderungsantrag Umdruck 19/2744 vom 14. August 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NRV bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz – LRiG, hier: Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/1543 – sowie Änderungsantrag vom 14. August 2019 – Umdruck 19/2744 –) Stellung nehmen zu

dürfen. Aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme zu dem Änderungsantrag ist allerdings eine vertiefte Darstellung nicht möglich.

1. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 15 LRiG werden begrüßt. Insbesondere die Aufnahme des vorgeschlagenen § 15 Abs. 2 LRiG greift die mit Stellungnahme der NRV vom 15. Juli 2019 gegenüber dem Justizministerium vorgetragene Bedenken der NRV auf. Die dortigen Kritikpunkte zu 2 a) und b) (ob eine Neuwahl des gesamten Richterwahlausschusses erfolgen soll oder lediglich eine Neuwahl der Mitglieder) haben sich damit erledigt.
2. Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen an § 18 LRiG begrüßt die NRV ausdrücklich, dass der Entwurf den offensichtlich bestehenden Regelungsbedarf aufgreift. Dieser Regelungsbedarf besteht aus Sicht der NRV insbesondere deshalb, weil nach geltendem Recht der Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 bis 3 LRiG mit Blick auf den klaren Wortlaut des § 18 Abs. 2 LRiG kein Vertretungsfall ist, sondern eine unverzügliche Ersatzwahl durch den Landtag nach § 18 Abs. 1 S. 1 LRiG erforderlich macht.

Es fällt allerdings Folgendes auf:

- a. Die Neufassung des bisherigen Absatzes 1 (nach dem Vorschlag nunmehr Absatz 2) erscheint regelungstechnisch unglücklich. Was mit dem einleitenden Anwendungsbereich „In den übrigen Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3“ gemeint sein soll, erschließt sich aus dem Gesetzeswortlaut selbst kaum, da eigentlich alle Fälle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten künftig in § 18 Abs. 1 LRiG geregelt sein sollen. Dass hiermit einzig das (so nicht klar benannte) Problem des vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft einer Vertreterin bzw. eines Vertreters einer oder eines Abgeordneten adressiert werden soll, erschließt sich praktisch erst unter Hinzuziehung der Begründung des Änderungsantrages (dort Seite 4). Im Sinne einer unmittelbar verständlichen Regelung dürfte es sich anbieten, hier eine klarere Regelungstechnik einzusetzen. Einen Vorschlag finden Sie am Ende dieser Stellungnahme.

- b. Unklar erscheint des Weiteren auch das Vorschlagsrecht für die Nachwahl der Vertretung einer oder eines Abgeordneten. Aus dem Gesetzentwurf selbst (§ 18 Abs. 2 S. 2) folgt, dass die Vorschläge „aus der Mitte des Landtages“ erfolgen. In der Gesetzesbegründung hingegen ist festgehalten, dass „vorschlagsberechtigt (...) in einem solchen Fall die Fraktion [ist], deren stellvertretendes Mitglied ausgeschieden ist“. Aufgelöst wird diese Unklarheit in dem Änderungsantrag nicht. Auch hier böte sich eine klarere Fassung der Regelung zur Vertreterwahl an.
- c. Im Hinblick auf das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft von Mitgliedern des Richterwahlausschusses nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 LRiG erschließt sich der NRV weiterhin nicht, weshalb für diese nicht auch eine Regelung analog der vorgeschlagenen Regelungen für Abgeordnete eingeführt werden soll. Auch bei den richterlichen Mitgliedern bzw. bei den Mitgliedern aus der Anwaltschaft böte es sich an, dass im Falle eines Ausscheidens die oder der bisherige Vertreter\*in nachrückt und sodann eine Ersatzwahl nur für die Vertretung stattfindet (vgl. bereits Stellungnahme der NRV vom 15. Juli 2019 gegenüber dem Justizministerium). Derart wäre auch im Falle eines Ausscheidens eines dieser Mitglieder die Handlungsfähigkeit des Ausschusses stets gewahrt und nicht von den Verzögerungen und Unsicherheiten einer Ersatzwahl des (Haupt-) Mitgliedes abhängig.
- d. In der Zusammenschau regen wir daher höflich an, eine Modifikation des vorgeschlagenen § 18 wie folgt in Erwägung zu ziehen:

Neuer Absatz 1:

„(1) Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Richterwahlausschuss, wird deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter für die verbleibende Amtszeit Mitglied des Richterwahlausschusses.

Neuer Absatz 2:

„(2) Im Fall des Absatzes 1 ist unverzüglich die Ersatzwahl der bisherigen Stellvertretung durchzuführen. Vorschlagsberechtigt ist für die Stellvertretung von Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Fraktion, deren Mitglied ausgeschieden ist. Die Ersatzwahl der

Stellvertretung von Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erfolgt aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

Der Sprecherrat der Neuen Richtervereinigung

Landesverband Schleswig-Holstein